

**Satzung**  
**des Fördervereins Atelierhaus Panzerhalle Groß-Glienicke e.V.**

**§ 1 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein hat das Ziel, das Atelierhaus Panzerhalle in Groß Glienicke oder ein anderes Gebäude als künstlerische Arbeitsstätte sowie als Ort für künstlerische und kulturelle Aktivitäten und als internationale Begegnungsstätte für Künstlerinnen und Künstler zu erhalten, zu fördern und zu begleiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch Zusammenarbeit mit dem und durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen "**Atelierhaus Panzerhalle Groß-Glienicke**" nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".

(2) Sitz des Vereins ist Groß-Glienicke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a)  
durch Tod,

b)  
durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c)  
durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,

d)  
durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

5) Fördermitglieder sind Personen, die sich im Rahmen des Vereinsziels verpflichten, einen Förderbeitrag von mindestens 200,00 DM pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall darüber, ob dieser Förderbeitrag auch durch geeignete Sachspenden aufgebracht werden kann.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Beitrag wird jährlich mit mindestens 36,00 DM festgelegt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1.

Die Mitgliederversammlung;

2.

der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;

3.

das Kuratorium, das auf Beschluß des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1.  
die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2.  
die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
3.  
die Ausschließung eines Mitgliedes,
4.  
die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### **§ 7 Vorstand des Vereins**

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt, der Stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als DM 3.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 8 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium einrichten, das ihm in Fragen der Geschäftsführung beratend zur Seite steht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand namentlich für die Dauer von zwei Jahren benannt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 9 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung (Zweck des Vereins) zu verwenden und bei Wegfall dieses Vereines an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Michael  
Seemann  
Ol. W. d.  
Ruprecht Schuffel  
Nicole Schödl  
Eva Koller

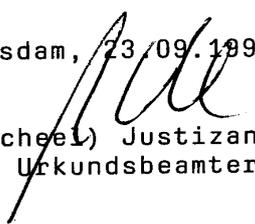
Bettina Schiller  
Olifa  
Margaretta  
Lothar  
Judith  
J-C

Der Verein und die Satzung sind heute unter

VR 1891

in unser Vereinsregister eingetragen worden.

Potsdam, 23.09.1998

  
(Micheel) Justizangestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

